REUTERSTADT STAVENHAGEN Landkreis Demmin

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 "Scheunenweg"

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 86 Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V 2006 S.102), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V S. 194) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 " Scheunenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

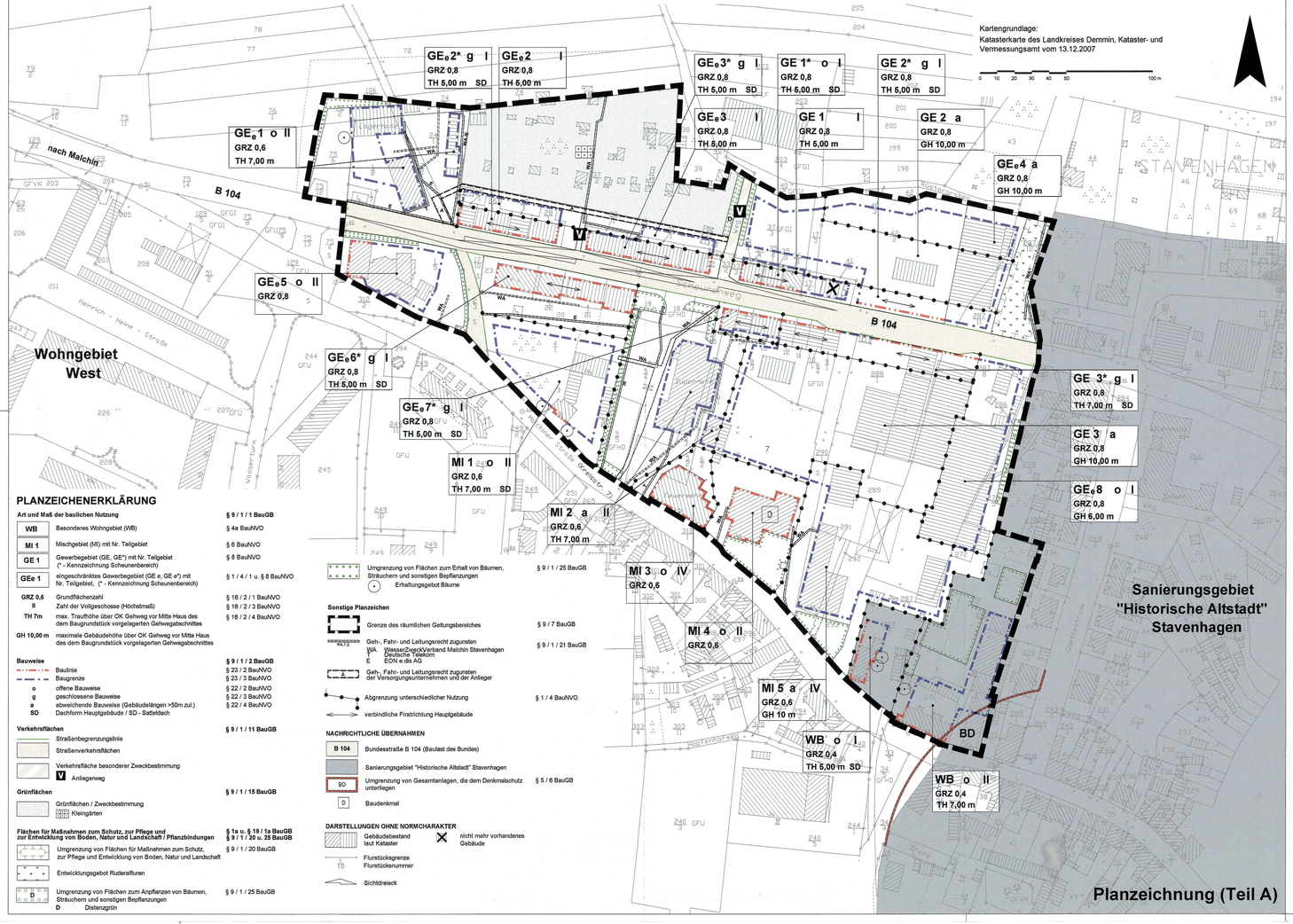

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art und Maß der baulichen Nutzung — **§ 9 / 1 / 1 BauGB**

WB	Besonderes Wohngebiet (WB)	§ 4a BauNVO
MI 1	Mischgebiet (MI) mit Nr. Teilgebiet	§ 6 BauNVO
GE 1	Gewerbegebiet (GE, GE* mit Nr. Teilgebiet (* - Kennzeichnung Scheunenbereich)	§ 8 BauNVO
GEe 1	eingeschränktes Gewerbegebiet (GE e, GE e*) mit Nr. Teilgebiet, (* - Kennzeichnung Scheunenbereich)	§ 1 / 4 / 1 u. § 8 BauNVO
GRZ 0,6	Grundflächenzahl	§ 16 / 2 / 1 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)	§ 16 / 2 / 3 BauNVO
TH 7m	max. Traufhöhe über OK Gehweg vor Mitte Haus des dem Baugrundstück vorgelagerten Gehwegabschnittes	§ 16 / 2 / 4 BauNVO
GH 10,00 m	maximale Gebäudehöhe über OK Gehweg vor Mitte Haus des dem Baugrundstück vorgelagerten Gehwegabschnittes	

Bauweise — **§ 9 / 1 / 2 BauGB**

	Baulinie	§ 23 / 2 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 / 3 BauNVO
o	offene Bauweise	§ 22 / 2 BauNVO
g	geschlossene Bauweise	§ 22 / 3 BauNVO
a	abweichende Bauweise (Gebäudelängen >50m zul.)	§ 22 / 4 BauNVO
SD	Dachform Hauptgebäude / SD - Satteldach	

Verkehrsflächen — **§ 9 / 1 / 11 BauGB**

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - V Anliegerweg

Grünflächen — **§ 9 / 1 / 15 BauGB**

- Grünflächen / Zweckbestimmung
- Kleingärten

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Pflanzbindungen — **§ 1a u. § 19 / 1a BauGB § 9 / 1 / 20 u. 25 BauGB**

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 / 1 / 20 BauGB
- Entwicklungsgebot Ruderalfluren
- D Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 / 1 / 25 BauGB
  - D Distanzgrün

- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 / 1 / 25 BauGB
- Erhaltungsgebot Bäume

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — § 9 / 7 BauGB
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten WA Wesse(Zweck)Verband Malchin Stavenhagen, T Deutsche Telekom, E EON e.dis AG — § 9 / 1 / 21 BauGB
- A Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen und der Anlieger
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 1 / 4 BauNVO
- verbindliche Firstrichtung Hauptgebäude

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- B 104 Bundesstraße B 104 (Baulast des Bundes)
- Sanierungsgebiet "Historische Altstadt" Stavenhagen
- BD Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen — § 5 / 6 BauGB
- D Baudenkmal

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Gebäudebestand laut Kataster
- nicht mehr vorhandenes Gebäude
- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- Sichtdreieck

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im **Besonderen Wohngebiet WB** sind folgende Nutzungen zulässig:
- Wohngebäude
- Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften
- sonstige Gewerbebetriebe mit Ausnahme von
  + Gewerbebetriebe die ganz oder teilweise dem Geschlechtsverkehr gegen Entgelt dienen
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:
- Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung.

1.2 Im gesamten **Mischgebiet MI** sind folgende Nutzungen zulässig:
- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandel, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe mit Ausnahme von
  + Gewerbebetriebe, die ganz oder teilweise dem Geschlechtsverkehr gegen Entgelt dienen
- Anlagen für Verwaltung sowie für
- kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe.

Im **MI 2** werden abweichend von dieser Regelung Wohngebäude nicht zugelassen. Zulässig sind nur Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO werden **im gesamten MI** die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Das **eingeschränkte Gewerbegebiet GEe** dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von
  + Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Handelsbetrieben, die auch an letzte Verbraucher verkaufen
  + Gewerbebetriebe, die ganz oder teilweise dem Geschlechtsverkehr gegen Entgelt dienen
  + Beherbergungsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- öffentliche Betriebe
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO.

Im **GEe 5** sind abweichend von dieser Regelung Behergergungsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

1.4 Im **Gewerbegebiet GE** sind folgende Nutzungen zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von
  + Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Handelsbetrieben, die auch an Verbraucher verkaufen
  + Gewerbebetriebe, die ganz oder teilweise dem Geschlechtsverkehr gegen Entgelt dienen
  + Beherbergungsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften
- Lagerhäuser und Lagerplätze
- öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise zulässig sind:
- Anlagen für sportliche Zwecke, wenn sie sich auf den Betriebssport beschränken
- Tankstellen, wenn sie betrieblich bedingt notwendig sind und
- Wohnungen für Aufsichtsund Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO.

1.5 Im **Gewerbegebiet GE bzw. eingeschränkten Gewerbegebiet GEe** sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen für Handwerksbetriebe und andere Gewerbebetriebe zulässig, wenn sie in unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufsraeum- und Ausstellungsflächen unter der Grösse der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebes liegen.

1.6 Im Gewerbegebiet **GE 2, GE 4 und GEe 8** sind Ausnahmen von den max. zulässigen Bauhöhen im Einzelfall möglich, wenn dies für den Produktionsprozess erforderlich ist und die Überschreitung nur einen untergeordneten Teil der mit Hochbauten bedeckten Fläche (z.B. Schornsteine, Lüfter...) betrifft. (§ 18(2) BauNVO, § 31 (1) BauGB)

1.7 Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ist auf den südlich des Scheunenweges liegenden ehemaligen Betriebsflächen des Dauermilchwerks,
Flurstücke: 12, 11, 10/1, 9/1, 8/3, 8/4, 7, 288/1, 289, 287/13, 272, 278/5, 282/4, 286/3, 280/3, 287/8, 288/1, 290/1, 291, 292, 293
auch zukünftig die gewerbliche Nutzung als "Milchfabrik" gestattet.

Zulässig sind die für die Produktion einschließlich Befüllung, Sterilisation und Verpackung sowie Lagerung notwendigen Anlagen (Produktionshallen, Storfurm, Kühlturm u.a.).

Nutzungsänderungen, Erneuerungen und Erweiterungen, die Errichtung neuer Anlagen, werden zugelassen, wenn an den Grenzen zum WB folgende Beurteilungspegel i.S. der TA Lärm nicht überschritten werden:
tags 60 dB (A)
nachts 40 dB (A).

2.0 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2.1 Bei Gewerbeansiedlungen bzw. Nutzungsänderungen sind Zufahrten zur B 104 nur dann zulässig, wenn die wegen des Anliegerverkehrs erforderlichen baulichen Maßnahmen (Aufstellbereich, Linksabbiegespur) im Zuge der B 104 realisiert werden können.
Gemäß § 7a FStG trägt der Anlieger die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.

2.2 Die Sichtfelder sind zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

3.0 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB) Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

3.1 Auf den im Plan als Erhalt von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Gehölze auf Dauer zu erhalten und im Falle ihres Eingehens nachzupflanzen.

3.2 Auf der umgrenzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am östlichen Rand der Kleingartenanlage (Distanzgrün) ist eine 2-reihige Hecke aus einheimischen Sträuchern folgender Arten anzulegen:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Abstand der Aussenreihe von der Verkehrsfläche: 1,50 m
Reihenabstand und Abstand in der Reihe: 1,00 m
Pflanzqualität: Sträucher, Höhe 100-150 cm

3.3 Auf der umgrenzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am westlichen Rand der Teilfläche GE2 ist eine einreihige Hecke aus einheimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen.
Abstand der Gehölzreihe in der Reihe: 1,00 m
Sträucher: Arten und Pflanzqualität wie Festsetzung 2.2
Bäume: Acer campestre ‚Elsrijk' Feldahorn
Pflanzqualität: Hochstamm mit ballen, Stammumfang 18-20 m
Pflanzabstand: 7 m

3.4 Die anzupflanzenden Gehölze sind im Falle ihres Eingehens nachzupflanzen.

4.0 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche ist durch gelenkte Sukzession zu zusdauernden Ruderalfluren zu entwickeln.
Die Verbuschung der Fläche ist durch Mahd alle zwei bis vier Jahre im Herbst zu vermeiden.

5.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 2 BauNVO sind im Gewerbegebiet GE 2, GE2* sowie GE 3, GE 3* nur folgende Betriebsarten und -anlagen zulässig:
- Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
- Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schlefereien
- Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung vonUnfallschäden
- Tischlerein oder Schreinereien
- Steinsägereien, -schleifereien,oder -polerereien
- Fabriken zur HerstellungvonLederwaren, Koffern oder Taschen sowie Hnadschuhmacherein oder Schuhfabriken
- Spinnereien oder Webereien
- Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung vonTextilien
- Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
- Bauhöfe
- Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten

Über die Zulässigkeit ist im Ergebnis einer Einzelfallprüfung abschließend zu entscheiden. Die Betriebe und Anlagen sind nur zulässig, wenn die Verträglichkeit zu den angrenzenden Nutzungen gegeben ist.

5.2 Im Plangebiet sind bei zukünftigen Um- und Neubauvorhaben die hindernisfrei zur B104 und Malchiner Straße angeordneten Außenwände der Gebäude mit dem nach DIN 4109 Tabelle 8 erforderlichen Schalldämmmaß R'w,res auszubilden:

B104	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume u.ä.	45 dB
	Büroräume u.ä.	40 dB
Malchiner Straße	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	35 dB
	Büroräume u.ä.	30 dB

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gemäß § 86 Abs. 1 LBauO M-V)

gelten für die MI-Gebiete MI 1, 2, 3 und 5

1.0 Ausbildung der Hauptbaukörper

1.1 Zulässig sind Putz, Sichtmauerwerk- bzw. Verblendmauerwerk und Holz.
Zulässig sind nur rot / rotbraune Mauerwerksfassaden.

1.2 Zulässig sind nur Satteldächer (in allen Formen).
Zulässig sind Dachgauben als auch Dachfenster.

1.3 Geneigte Dächer mit einer Dachneigung >25° sind als Hartdach in den Farben rot, rotbraun und anthrazit auszubilden.

2.0 Einfriedungen

2.1 Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen müssen zur Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum mindestens einen Abstand von 25 cm haben.

2.2 Zulässig sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,50 m.
Hecken dürfen zur Straßenseite eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

gelten für die Teilgebiete GEe* und GE* beidseitig des Scheunenweges

3.0 Fassaden

3.1 Zulässig sind nur Putzfassaden. Im GEe 3* sind ausnahmsweise Mauerwerksfassaden zulässig.

4.0 Dach

4.1 Zulässig sind nur Satteldächer, als Gibeldach ausgebildet, mit Dachneigungen von 38°-45°.
Zulässig sind nur Hartdächer in den Farben rot, rotbraun und anthrazit.

4.2 Straßenseitig sind nur geschlossene Dachflächen zulässig; Dachgauben oder Dachfenster sind nur auf den rückseitigen Dachflächen zulässig.

ORDNUNGSWIDRIGKEIT (gemäß § 84 LBauO M-V)

1.0 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer im MI 1, 2, 3 und 5
- die Hauptgebäude nicht wie in Punkt 1.1 bis 1.3 vorgegeben gestaltet;
- Einfriedungen nicht wie in Punkt 2.1 und 2.2 festgelegt vornimmt.

2.0 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer in den GEe* und GE* - gebieten
- die Fassaden nicht wie in Punkt 3.1 vorgegeben gestaltet;
- die Dächer nicht wie in Punkt 4.1 und 4.2 vorgegeben, ausbildet.

3.0 Wer ordnungswidrig handelt, kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldstrafe belegt werden.

HINWEISE

1.0 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale, außer das in der Planzeichnung übernommenen Bodendenkmal "Altstadt" bekannt.
Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des §11DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unveränderterm Zustand zu erhalten.
Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

2.0 Für das "Besondere Wohngebiet" erfolgen keine Festlegungen über örtliche Bauvorschriften; für das Teilgebiet gilt die für das Sanierungsgebiet beschlossenen Gestaltungssatzung.

3.0 Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang.
Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen treffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

4.0 Bei der Ansiedlung neuerGewerbebetriebe bzw. bei Nutzungsänderungen vorhandener Betriebe, die über Zufahrten von der B 104 verkehrlich anschlossen werden sollen, ist zu beachten, dass ab einer Linksabbiegeverkehrsstärke von 20 kfz/h zumPlangebiet bauliche Maßnahmen (z.B. Aufstellbereich, Linksabbiegespur) im Zuge der B 104 erforderlich werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20.09.2007.
Der Aufstellungsbeschluss ist am 05.10.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stavenhagen, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

Stavenhagen, Bürgermeister

3. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung vom ..... bis .....
Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) erfolgte mit Schreiben vom .....

Stavenhagen, Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung zum Bauleitplan und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Stavenhagen, Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung zum Bauleitplan mit Umweltbericht haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten

Montag
Dienstag
Mittwoch

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stavenhagen, Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden.
Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ort, Datum Siegel Unterschrift Leiter Katasteramt

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stavenhagen, Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan mit Umweltbericht wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Stavenhagen, Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Stavenhagen, Bürgermeister

10. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, erfolgte am ..... durch Veröffentlichung im "Reuterstädter Wochenblatt".

Die Satzung ist am Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Stavenhagen, Bürgermeister

Projekt: **REUTERSTADT STAVENHAGEN Landkreis Demmin**
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 "Scheunenweg"

Auftraggeber: Reuterstadt Stavenhagen
Schloss 1
17153 Reuterstadt Stavenhagen

Plan: **Plan zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15**

2007B135\dwg\ÜPlankonzeptmitBestand.dwg — Dipl.-Ing. R.Nietiedt

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten stadtplaner beratende ingenieure
August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215

Phase: Entwurf
Datum: 04.12. 2008
Maßstab: 1:1000

B-Plan Nr. 8

Scheunenstraße

REUTERSTADT STAVENHAGEN

Abholzerweg

Abholzerweg

Handel

Handel

Handel

Benerbergung

STAVENHOF

88 Scheunenstraße